

Bundessozialgericht

Az.: 7 RU 59/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
30. Juni 1971

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. April 1971 durch

Senatspräsident	S c h m i t t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. W i t t e ,	
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. Fritzemeyer	und
Bundessozialrichter	K r i e g	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für das
Saarland vom 19. Juni 1970 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Am 10. Dezember 1963 stürzte der Kläger bei der Arbeit auf einer Baustelle in Wuppertal-Elberfeld aus einer Höhe von etwa drei Metern vom Dach einer Garage, wobei er sich eine Impressionsfraktur im Bereich des rechten Scheitels mit einer Gehirnerschütterung sowie Prellungen der linken Schulter und der Brustwirbelsäule zuzog. Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit Bescheid vom 17. Februar 1967 für diese Unfallfolgen aufgrund eines von Privatdozent Dr. Wolf und Dr. Gersbach von der Universitäts-Nervenklinik Homburg erstatteten Gutachtens eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 40 v.H. für die Zeit vom 16. Juni bis 31. August 1964, 30 v.H. für die Zeit vom 1. September bis 30. November 1964 und von 20 v.H. für die Zeit vom 1. Dezember 1964 bis 30. November 1965. Über diesen Zeitpunkt hinaus lehnte sie eine Rentengewährung mit der Begründung ab, die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei danach nicht mehr meßbar gemindert gewesen.

Die gegen den ablehnenden Bescheid erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) für das Saarland nach Einholung eines weiteren Gutachtens von den Sachverständigen Dr. Stoy und Dr. Thimel vom Landeskrankenhaus Meisenheim, einer fachärztlichen Stellungnahme des Beratungsarztes der Beklagten, Prof. Dr. Kraemer, und eines Gutachtens von Dr. Karst durch Urteil vom 12. November 1969 abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland unter Änderung der erstinstanzlichen Entscheidung und des angefochtenen Bescheides vom 17. Februar 1967 die Beklagte am 19. Juni 1970 verurteilt, dem Kläger über den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

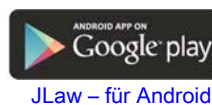
Monat Dezember 1965 hinaus eine Verletztenrente in Höhe von 20 v.H. der Vollrente zu gewähren. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt: Die Erwerbsfähigkeit des Klägers sei über das Jahr 1965 hinaus infolge des Unfalls um 20 v.H. gemindert. Dies folge zur Überzeugung des Senats aus dem dem SG erstatteten Gutachten der Sachverständigen Dr. Stoy und Dr. Thimel vom 27. März 1968. Allerdings hätten die Ärzte Dr. Wolf und Dr. Gersbach von der Universitäts-Nervenlinik Homburg (Gutachten vom 17. Januar 1966), der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Baier (Befundbericht vom 17. Juli 1967), der Nervenarzt Prof. Dr. Kraemer (nervenfachärztliche Stellungnahme vom 14. September 1968) und der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie Dr. Karst (Gutachten vom 17. Oktober 1969) im Ergebnis übereinstimmend die Auffassung vertreten, die auf den Unfall zurückgehende MdE des Klägers liege seit Anfang 1966 unter 20 v.H.. Der Senat könne indessen diese Stellungnahmen nicht zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Die Ärzte der Universitäts-Nervenlinik Homburg hätten in ihrem Gutachten die Impressionsfraktur im Bereich des rechten Scheitelbeines zwar erwähnt, ihr aber keine wesentliche Bedeutung beigemessen, da nach ihrer Ansicht ein Medikamentenabusus so stark im Vordergrund stehe, daß die Unfallfolgen als Ursache der Beschwerden nicht mehr ernstlich ins Gewicht fallen könnten. Zu einer solchen Feststellung habe aber nicht etwa der negative elektroenzephalographische Befund berechtigt. Die vom SG gehörten Sachverständigen des Landeskrankenhauses Meisenheim hätten nämlich überzeugend darauf hingewiesen, daß die Gewalteinwirkung, die die Impression des knöchernen Schädeldaches verursacht habe, beträchtlich gewesen sein müsse und derartige Impressionen im allgemeinen Rindenprellungsherde setzten, die sich nicht in jedem Fall im neurologischen Befund niederschlugen. Diese Sachverständigen hätten des weiteren auch erwähnt, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Impressionsfraktur sei chirurgisch nicht versorgt worden. Das bedeute aber, das Imprimat sei nicht operativ gehoben worden, und die Röntgenaufnahmen zeigten, daß der imprimierte Knochen etwa um die Hälfte der Dicke der Schädelkalotte in das Innere des Schädels verlagert sei. Imprime führte zu einer örtlichen Einengung des Liquorraumes und vermöchten auf diese Weise liquorcirculatorische Störungen zu unterhalten, so daß die von dem Kläger glaubhaft berichteten Kopfschmerzen als gegeben unterstellt werden könnten. Jedenfalls gestatte die lokale Situation am Schädel keine definitive Verneinung jeglicher Befindenseinträchtigungen. Da die übrigen Sachverständigen sich im wesentlichen ebenso wie die Ärzte der Universitäts-Nervenklinik Homburg geäußert hätten, habe der Senat aus ihren Folgerungen keine hinreichenden Anhaltspunkte entnehmen können, die dazu berechtigten, die Ursache der glaubhaft vorgetragenen Beschwerden des Klägers in anderen Faktoren als in der massiven Gewalteinwirkung auf den Kopf im Augenblick des Unfalls zu erblicken. Diese massive Gewalteinwirkung trete als mögliche Ursache so eminent in den Vordergrund, daß es, um sie außer Betracht lassen zu können, eines völlig überzeugenden Nachweises für das Vorliegen anderer Kausalfaktoren bedürfe. Ein solcher Nachweis lasse sich aber nicht an Hand der Äußerungen der medizinischen Sachverständigen führen, die eine andere Ansicht als die Sachverständigen des Landeskrankenhauses Meisenheim vertreten hätten.

Die Beklagte hat hiergegen - die vom LSG nicht zugelassene - Revision eingelegt. Sie rügt vor allem die Verletzung der §§ 128, 136 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Sie ist der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verletztenrente nach § 581 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nach dem 30. November 1965

- 5 -



- 5 -

nicht gegeben seien. Sie führt dazu aus: Das LSG habe an keiner Stelle näher dargelegt, worin eigentlich die Unfallfolgen bestünden, die eine MdE von 20 v.H. auch über den 30. November 1965 hinaus rechtfertigten. Soweit das LSG aber die starken Kopfschmerzen als Unfallfolge festgestellt habe, sei dies ohne Berücksichtigung des gesamten Ermittlungsergebnisses geschehen und daher § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Die Sachverständigen des Landeskrankenhauses Meisenheim bestätigten nicht hinreichend, daß die starken Kopfschmerzen, die der Kläger angegeben habe, Unfallfolgen seien. Sie hätten einen ursächlichen Zusammenhang lediglich für möglich gehalten. Der vom SG gehörte Sachverständige Dr. Karst habe diese Folgerungen jedoch als wissenschaftlich unrichtig hingestellt, so daß sogar die Annahme selbst einer bloßen Möglichkeit des Kausalzusammenhangs im vorliegenden Fall ausscheide.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision der Beklagten als unzulässig zu verwerfen.

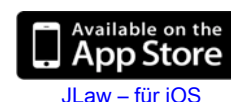
Er hält das angefochtene Urteil des LSG für überzeugend und ist der Auffassung, daß die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel nicht vorlägen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

II

Die form- und fristgerecht (§§ 164, 166 SGG) eingelegte Revision der Beklagten ist statthaft. Das LSG hat zwar das Rechtsmittel nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Es ist jedoch nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil ein wesentlicher Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts in einer der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG entsprechenden Form gerügt worden ist und auch vorliegt (BSG 1, 150).

Die Revision hat zutreffend die Beweiswürdigung des LSG angegriffen. Das Berufungsgericht hat die seiner freien richterlichen Beweiswürdigung (§ 128 Abs. 1 SGG) gesetzten Grenzen nicht eingehalten. Es hat sich nicht mit den ins einzelne gehenden Einwänden des vom SG gehörten Sachverständigen Dr. Karst auseinandergesetzt. Gerade dieser Sachverständige hat sich in seinem Gutachten vom 17. Oktober 1969 eingehend damit befaßt, ob der Impressionsfraktur im Bereich des rechten Scheitelbeines wesentliche Bedeutung beizumessen ist. Dr. Karst hat sie nicht nur lediglich "erwähnt", wie das LSG im angefochtenen Urteil (S. 3) ausgeführt hat. Es trifft vor allem nicht zu, daß dem Gutachten Dr. Karst keine Anhaltspunkte zu entnehmen seien, die dazu berechtigen würden, die Ursache der Kopfschmerzen in anderen Faktoren als in der Gewalteinwirkung bei dem Arbeitsunfall zu sehen. Das LSG setzt sich nicht mit den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Karst auseinander, die gegenüber dem Gutachten der Universitäts-Nervenklinik Homburg vom 17. Januar 1966 neu sind. So geht das Berufungsgericht nicht auf die Hinweise von Dr. Karst auf den Seiten 8 und 9 seines Gutachtens ein. Dieser Sachverständige führt aus: Der Ort des Eindellungsbruchs und des motorischen Rindenzentrums für den linken Arm fiel^{en} auseinander; eine Liquor-cirkulationsstörung sei unwahrscheinlich, weil ein lokaler

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

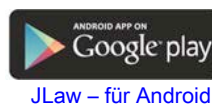
- 7 -

Rindenprellungsherd mit Verklebung nach Klinik und Verlauf ganz unwahrscheinlich sei, weil selbst im Falle einer Rindenprellung die Liquorcirkulation wesentlich behindernde Verwachsungen ohne Verklebungen kaum bekannt seien und ~~Weil~~ ~~West~~ ~~im~~ Röntgenbefund aus der Klinik Meisenheim über das am 28. März 1968 angefertigte Hirnluftbild ausdrücklich heiße "keine Verziehung, keine wesentliche Ausweitung, keine Alternierung ... Luft in überall unauffälligen Sub¹arachnoidal¹spalten". Das LSG hat sich auch nicht damit auseinandergesetzt, daß der Sachverständige Dr. Karst die Beschwerden des Klägers als Folge eines Cervikalsyndroms und seine Ängstlichkeit und Schwindelanwandlungen als von einer beginnenden Hirnarteriosklerose herrührend ansieht. Das Berufungsgericht hat darüber hinaus übersehen, daß die Ärzte des Landeskrankenhauses Meisenheim in ihrem Gutachten vom 27. März 1968 eine Einengung des Liquorraumes lediglich als möglich bezeichnet haben (S. 15 des Gutachtens). Damit stimmt überein, daß Dr. Karst ausführt, "selbst im Falle einer Rindenprellung seien die Liquorcirkulation wesentlich behindernde Verwachsungen ohne Verklebungen kaum bekannt". Schließlich rügt die Revision auch mit Recht, daß das Berufungsgericht nicht angegeben hat, welche Gesundheitsstörungen im einzelnen als Unfallfolge angesehen werden. Den Entscheidungsgründen des LSG läßt sich daher nicht ausreichend entnehmen, daß das Berufungsgericht bei seiner Beweiswürdigung das gesamte Ermittlungsergebnis berücksichtigt hat. Es hat somit von seinem Recht der freien Beweiswürdigung nicht fehlerfrei Gebrauch gemacht und § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Dieser wesentliche Verfahrensmangel macht nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG die Revision der Beklagten statthaft.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das Berufungsgericht ein für die Beklagte günstigeres Urteil gefällt hätte, wenn ihm der mit Recht gerügte Verfahrensmangel nicht unterlaufen wäre. Das der Berufung



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des Klägers stattgebende Urteil des LSG muß somit aufgehoben werden, ohne daß es noch eines näheren Eingehens auf die weiter von der Beklagten erhobenen Verfahrensrügen bedarf.

Da die Feststellungen des Berufungsgerichts in dem angefochtenen Urteil unzureichend sind, kann das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Der Rechtsstreit muß daher zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden. Angesichts des Zeitablaufes wird daher das LSG vor allem zu prüfen haben, ob nicht ein weiteres Gutachten eines medizinischen Sachverständigen zur Klärung des Sachverhalts einzuholen ist.

Die Entscheidung über die Kosten der Revisionsinstanz bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

